



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 6. Oktober 1967

I Teil 11 Nr. 93

Tag	Inhalt	Seite
24.8.67	Verordnung zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels	685
24. 8. 67	Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung	685
24. 8. 67	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung	687

Verordnung zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels vom 24. August 1967

§ 1

Die

- Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels (HAVO) (GBl. I S. 91)
- die Verordnung vom 17. Juli 1958 zur Änderung der Verordnung über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels (GBl. I S. 601) und
- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. Juli 1962 zur Verordnung über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels (2. HADB) (GBl. II S. 473)

werden aufgehoben.

§ 2

Betriebe des volkseigenen Handels, für die ab 1. Januar 1968 noch keine Handelsfondsabgabe eingeführt wird, haben die für das Jahr 1968 geplanten Beiträge an Handelsabgabe als Nettogewinnabführung an den Staat zu planen und abzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1967

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 24. August 1967

Im Prozeß der wissenschaftlich-technischen Revolution erhöht sich objektiv die Bedeutung der Handelsfonds für die ständige Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und den Nutzeffekt des sozialistischen Konsumgüterbinnenhandels. Die Ökonomie der vergegenständlichten Arbeit ist deshalb zu einem untrennbaren Bestandteil der sozialistischen Wirtschaftsführung zu entwickeln und durch die Handelsfondsabgabe zu stimulieren.

Mit der Einführung der Handelsfondsabgabe ist die Ökonomie der Handelsfonds in den Mechanismus der wirtschaftlichen Rechnungsführung einzubeziehen. Im Zusammenwirken von Bruttogewinn, Nettogewinn, dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion und den Grundsätzen der Bildung und Verwendung des Prämienfonds ist die rationelle Nutzung der vorhandenen und der optimale Einsatz neuer Fonds zu stimulieren. Zur Einführung der Handelsfondsabgabe wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung für die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden

- a) Betriebe des zentral und örtlich geleiteten sozialistischen Groß- und volkseigenen Einzelhandels (nachfolgend Betriebe genannt)
- b) zentral und örtlich geleiteten Wirtschaftsorgane des sozialistischen Groß- und volkseigenen Einzelhandels (nachfolgend Wirtschaftsorgane genannt).